

Forstrecht

Lehrbuch und Vorschriftensammlung
3. Auflage 2014

von

Dr. iur. habil. Thorsten Franz

Professor an der Hochschule Harz

Verlag Kessel

Anschrift des Autors:
Prof. Dr. Thorsten Franz
Hochschule Harz
Domplatz 16
38820 Halberstadt
E-Mail: tfranz@hs-harz.de

Das Foto auf dem Umschlag
stammt von www.pixelio.de,
Fotograf: Ulrich Velten

Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: nkessel@web.de

1. Auflage Oktober 2010
2. Auflage Juli 2011
3. Auflage März 2014
ISBN: 978-3-941300-35-4

Vorwort zu dritten Auflage

Drei Jahre sind seit Erscheinen der Voraufgabe vergangen. In dieser Zeit erließ Hessen ein neues Waldgesetz (HWaldG), wurden nahezu alle übrigen Landeswaldgesetze geändert und ergingen zahlreiche Gerichtsentscheidungen zum Forstrecht.

Das Forstrecht wird weiter an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem, weil in Zeiten steigender Ölpreise und unsicherer Geldwertstabilität das private Waldeigentum zunehmend als Anlage- und Spekulationsobjekt in- wie ausländischer Investoren entdeckt wird. Nicht nur Energieholz verteuert sich stetig: „Der Holzpreis geht durch die Decke“, sagte vor kurzem ein Brennholzhändler zu mir. Während der Markt dem Energieholzholzhunger durch einen steigenden Preis hoffentlich bald Einhalt gebieten wird, ist Erwerb großflächigen Waldeigentums durch „waldferne“ Waldbesitzer eine noch nicht gebannte Gefahr für den Wald (und für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung). Dies gilt umso mehr, zumal die Forstaufsicht angesichts dünner Personaldecke wenig wirksam ist. Es gilt daher, dieser gefährlichen Entwicklung u.a. durch Änderungen des Grundstücksverkehrsrechts zu begegnen.

Staatliches Waldeigentum kann und muss sich gerade in Zeiten tiefschwarzer Zahlen der Forstwirtschaft rechtfertigen und zwar dadurch, dass das Staatseigentum ausschließlich Gemeinwohlzielen dient. Dessen Bewirtschaftung sollte sich daher im Regelfall insoweit sehr deutlich wahrnehmbar von privater Forstwirtschaft unterscheiden, denn die Gewinnerzielung ist zwar geboten, jedoch kein Grund, der staatlichen Waldbesitz oder staatliche Forstwirtschaft rechtfertigen würde. Eine Ökonomisierung staatlicher Forstbetriebe droht ansonsten Vorstufe zur Privatisierung zu werden.

Thorsten Franz

Dahrendorf, im Februar 2014

Vorwort zu zweiten Auflage

Liebe Forstrechtsinteressierte,

das vorliegende Forstrechtslehrbuch richtet sich naturgemäß vor allem an die Studierenden forstlicher Studiengänge der Fachhochschulstandorte Eberswalde, Erfurt, Rottenburg, Hildesheim/Holzminden/Göttingen und Weihenstephan sowie der Universitätsstandorte Freiburg, Göttingen, München und Dresden-Tharandt. Um den Bedürfnissen Forststudierender besser gerecht zu werden, wurden die Waldgesetze der ausbildenden Länder verstärkt berücksichtigt. Vor allem sind in dieser zweiten überarbeiteten Auflage die Erläuterungen zum waldbezogenen Bau- und Naturschutzrecht erheblich erweitert worden, da die Bedeutung dieser Rechtsgebiete für die Forstwirtschaft erheblich ist. Insbesondere das komplizierte Artenschutz- und Habitatschutzrecht bedurften der Ergänzung. Infolge der Überarbeitung ist der darstellende Teil um ca. 100 Seiten angewachsen.

Die Bearbeitung ist auf dem Stand vom 1. Juli 2011. Angesichts von achtzehn Gesetzgebern (EU, Bund und 16 Länder) und vielen Verordnungsgebern, die nicht müde werden, neue Vorschriften zu erlassen bzw. zu ändern sowie einer zunehmend publizierten Forstrechtsprechung aller Instanzen, ist damit zu rechnen, dass Inhalte dieses Buchs korrekturbedürftig sind oder werden. Da es mein Bemühen ist, das Werk fortlaufend zu verbessern, sind Kritik und Anregungen willkommen!

Mit forstfreundlichen Grüßen

Thorsten Franz

Juli, Internationales Jahr der Wälder 2011

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Buch richtet sich vor allem an Studierende der Forst- und Agrarwissenschaften.

Es soll die Strukturen des öffentlichen Forstrechts systematisch darstellen und Grundlagenwissen vermitteln. Darüber hinaus enthält es in den kleiner gesetzten Textpassagen und den Fußnoten aber auch einiges Detailwissen zum Forstrecht, das vor allem Forstleuten von Nutzen sein kann. Eine Kommentierung der Landeswaldgesetze kann und soll ein Kurzlehrbuch indes nicht ersetzen.

Trotz der starken landesrechtlichen Prägung des Forstrechts sind aufgrund der vereinheitlichenden Wirkung des Bundeswaldgesetzes die Grundstrukturen des materiellen Forstrechts in den Ländern sehr ähnlich. Dies macht eine länderübergreifende Betrachtung möglich und sinnvoll, zumal viele Vorgaben des Europa- und Bundesrechts unmittelbar gelten und zudem die Auslegung und Anwendung des Landesrechts beeinflussen.

In Waldliebe geschrieben soll das Buch einen kleinen mittelbaren Beitrag zum Schutz der Wälder leisten. Für Anregungen und Hinweise bin ich dankbar.

Thorsten Franz

Im Lehrbuch verwendete Abkürzungen:

Baden-Württemberg: LWaldG BW, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz BW

Bayern: BayWaldG

Brandenburg: LWaldG Bbg

Hessen: HWaldG

Mecklenburg-Vorp.: LWaldG MV

Niedersachsen: NWaldLG

Nordrhein-Westfalen: LFoG NRW

Rheinland-Pfalz: LWaldG Rh.-Pfalz

Saarland SaarWaldG

Sachsen: SächsWaldG

Sachsen-Anhalt: LWaldG LSA, FFOG LSA

Schleswig-Holstein LWaldG SH

Thüringen: ThürWaldG

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Lehrbuch zum Forstrecht	11
A. Begriff und Geschichte des Forstrechts	11
I. Wald als Gegenstand des Forstrechts	11
II. Geschichte und Ausblick.....	23
B. Rechtsquellen des Forstrechts	25
I. Völkerrechtlicher Waldschutz.....	25
II. Europäisches Waldrecht	27
III. Bundesforstrecht	37
III. Landeswaldrecht	44
V. Örtliches Waldrecht	53
VI. Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorgaben.....	54
C. Zwecke und Adressaten	55
I. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.....	55
II. Nachhaltigkeit	56
III. Adressaten.....	57
D. Instrumente des Forstrechts.....	62
I. Pflicht zu ordnungsgemäßer Bewirtschaftung	62
II. Genehmigungsvorbehalte.....	71
III. Besonderer Gebietsschutz.....	96
VII. Forstaufsichtliche Gefahrenabwehr	103
V. Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	123
VI. Sonstige Instrumente	125
E. Förderung privater Forstwirtschaft, Forstabgaben.....	127
I. Privatwaldberatung und -betreuung.....	127
II. Forstsubventionen.....	127
III. Entschädigungszahlungen	129
IV. Forstabgaben.....	130
F. Organisation des Forstwesens	132
I. Aufgaben der Forstverwaltung (i.w.S.).....	132
II. Aufbauorganisation.....	134
III. Ablauforganisation.....	147
IV. Forstbezogene Planung	148
Teil 2 – Wald und Forstwirtschaft in anderen Rechtsgebieten	151
I. Abfallrecht (Kreislaufwirtschaftsrecht).....	151
II. Abgabenrecht.....	151

III. Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht	154
IV. Baurecht	156
V. Bodenschutzrecht.....	168
VI. Flurbereinigungsrecht	168
VII. Grundstücksverkehrsrecht.....	169
VIII. Jagdrecht.....	170
IX. Naturschutzrecht	176
X. Pflanzenschutzrecht	207
XI. Straßenrecht.....	207
XII. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht.....	208
XIII. Verkehrssicherungsrecht.....	209
XIV. Wasserrecht.....	217
XV. Wettbewerbs- und Kartellrecht	218
Vorschriftensammlung	223
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz).....	224
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	237
Waldgesetz für Baden-Württemberg	251
Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	283
Waldgesetz für Bayern (BayWaldG).....	298
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	315
Hessisches Waldgesetz (HWaldG)	330
Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)	347
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	367
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) ...	388
Landeswaldgesetz (LWaldG).....	410
Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)	429
Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)	446
Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA).....	472
Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)	485
Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG –)	501
Literatur zum Forstrecht.....	533
I. Jüngere Literatur (21. Jhd.).....	533
II. Literatur des 20. Jhd.	537
III. Literatur vom 16. bis 19. Jhd.	543
Stichwortverzeichnis.....	546

Teil 1 – Lehrbuch zum Forstrecht

A. Begriff und Geschichte des Forstrechts

I. Wald als Gegenstand des Forstrechts

1. Wald im natürlichen Wortsinn

Wald im natürlichen Sinne des Wortes ist ein

- mit im Zusammenhang stehenden Bäumen,
- die den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln,
- bewachsener Teil der Erdoberfläche von einiger Größe.

Diese Walddefinition bedarf insofern der Korrektur, als die Bestockung nicht Ausdruck einer unmittelbaren landwirtschaftlichen Bodennutzung sein darf. So wird etwa eine Obstbaumplantage selbst im Falle dichter Baumreihen allgemein nicht als Wald angesehen.

Wald ist vor allem vom Siedlungsbereich (Bebauungszusammenhang) und dem (unbewaldeten) Offenland abzugrenzen. Auch Großgewässer gehören nicht zum Wald, wenn sie aufgrund ihrer Größe als eigenständiger Landschaftsteil wahrgenommen werden. Diese Abgrenzung ist nur auf den ersten Blick eindeutig. Die natürliche Wortbedeutung des Begriffs „Wald“ ermöglicht keine in jedem Falle zweifelsfreie Abgrenzung des Waldes von Offenland, Siedlung oder Großgewässer.

Nur der Eindruck einer gewissen Geschlossenheit begründet Wald im natürlichen Sinne des Wortes. Gerade der wahrnehmbare Zusammenhang zwischen den Bäumen muss den Charakter der Fläche prägen. Dabei reicht es nach der Verkehrsanschauung aus, wenn auf einer Fläche eine Kultur mit Jungbäumen angelegt ist, die durch umliegende ältere Bäume mitgeprägt wird. Hingegen wird eine Kultur von Bäumen im Offenland erst ab einer gewissen Baumgröße als Wald wahrgenommen. So gilt etwa eine Weihnachtsbaumkultur in der Flur gemeinhin nicht als Wald, es sei denn, die Bäume sind der Weihnachtsbaumgröße entwachsen. Nach der Verkehrsauffassung sind größere Freiflächen im Wald (Wiese, Steinbruch etc.) nicht selbst Wald. Parkanlagen in Siedlungsnähe umfassen i.d.R. mehrere Freiflächen, die den Landschaftscharakter mitprägen, so dass Parks i.d.R. nicht als Wald gelten – es sei denn, es handelt sich um „Parkwälder“.

Die Mindestgröße von Wald kann mangels empirischer Studien zur entsprechenden Verkehrsanschauung nicht exakt bestimmt werden. Einerseits werden Feldholzinseln oder Baumreihen im Allgemeinen nicht als Wald angesehen, andererseits werden mitunter Flächen unter einem Hektar als „Wald“ bzw. „Wäldchen“ bezeichnet.